

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/0582-01	Termin 09.06.2021	Sozialausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.06.2021	Sozialausschuss	K			
10.06.2021	Gleichstellungsausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Jahresbericht 2020 der Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes

Sachdarstellung

Der als Anlage beigefügte Jahresbericht 2020 der Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes wird dem Sozialausschuss zur Kenntnis gegeben.

Anlage

Jahresbericht 2020 der Schuldnerberatungsstelle

Bereichsleiter Bereich 3-2	Beigeordneter Dezernat 2		
Herr Bohnes Datum 07.04.2021	Herr Motschull Datum 08.04.2021		
* Vorlage zur: Kenntnisnahme (K)		* Ergebnis : Kenntnisnahme (K)	
		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle [x]	



Diakonisches Werk
des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen



Schuldnerberatung

Jahresbericht 2020

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung • Langemarkstr. 19-21 • 46045 Oberhausen

Inhalt

- 1. Ausgangslage**
- 2. Selbstverständnis**
- 3. Zuständigkeitsbereich**
- 4. Aufgaben**
- 5. Personalausstattung**
- 6. Bilanz 2020 und Ausblick 2021**
- 7. Daten und Fakten zu den Fallzahlen 2020**

1. Ausgangslage

Die Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Oberhausen erbringt Leistungen auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Stadt Oberhausen vom 02.02.2009. Die Schuldnerberatung kann daher von folgenden Personen in Anspruch genommen werden:

Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, sofern sie eine schriftliche Zuweisung der persönlichen Fallmanagerin bzw. Fallmanagers des Jobcenters Oberhausen, oder von einer anderen beauftragten Stelle vorlegen.

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, sofern sie eine schriftliche Zuweisung der Trägerin der Sozialhilfe vorlegen.

Sonstige volljährige Personen ohne Leistungsbezug nach dem SGB II oder dem SGB XII mit Wohnsitz in Oberhausen gemäß §§ 11 Abs. 5, 15 SGB XII für eine Kurzberatung. Für die Inanspruchnahme einer Langberatung muss eine schriftliche Zuweisung des Sozialhilfeträgers vorliegen.

Die Leistung der Schuldnerberatung kann sowohl als Leistung zur Eingliederung (SGB II § 16 Zif. 2) als auch als Sozialhilfe in der Form von Dienstleistungen (SGB XII § 10 Abs. 1 u. 2) erbracht werden.

2. Selbstverständnis

Die Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes orientiert sich in ihrer Arbeit an dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Ratsuchenden sollen befähigt werden, einen mit der Schuldnerberatungsstelle entwickelten Lösungsweg zu beschreiten. Auf diesem Wege soll ein nachhaltiger Erfolg erarbeitet werden.

Oftmals müssen jedoch bereits einfachste Fertigkeiten und Regeln vermittelt, beziehungsweise erlernt werden.

Bereits die Erstellung einer ersten Übersicht über die eigene Verschuldungs- und Haushaltssituation überfordert viele Ratsuchende. Zusätzlich haben die Ratsuchenden häufig weder einen Überblick über die genauen Einnahmen noch über die monatlichen Ausgaben. Sofern ein Haushaltsbuch geführt wird, kann in diesen Fällen deutlich werden, für welche Zwecke Geld ausgegeben wird.

Ratsuchende, die schon seit Jahren, teilweise auch schon seit Jahrzehnten, mit ihrer Verschuldungsproblematik leben und die nicht ansatzweise wissen, wo sie Schulden haben, sind keine Ausnahmen in der täglichen Arbeit der Beratungsstelle. Die Zahl der Langberatungen, also Beratungen, die teilweise weit über drei Stunden intensiver Beratungsarbeit bedeuten, verbleibt auf einem hohen Niveau: 249 Langberatungen in 2019 und 247 Langberatungen in 2020.

Bei einem Großteil der Fälle, die im Rahmen der Langberatung betreut werden, besteht die Möglichkeit einer Entschuldung über Vergleiche oder Ratenzahlungen, wenn die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Ein gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren ist daher selbst bei einer relativ hohen Überschuldung, nicht die einzige Möglichkeit der Entschuldung. In jedem Einzelfall muss genau geschaut und fortlaufend überprüft werden, ob die gewählte Entschuldungsvariante noch zielführend ist, bzw. ob die Gläubigerseite diesen Vergleichsweg mit beschreitet. Sofern hier gravierende Widerstände bestehen, kann der Weg der Entschuldung über Vergleiche nicht erfolgreich umgesetzt werden.

Als Erfolg wird von der Beratungsstelle der planmäßige Abschluss einer Beratung gesehen, sofern

nach der Schuldenanalyse ein Regulierungskonzept mit dem Ratsuchenden erstellt worden ist und dies umgesetzt werden kann,

der Informations- und Beratungsbedarf abgedeckt ist,

das Ziel der Entschuldung umgesetzt worden ist

oder

als einzige Möglichkeit der Entschuldung das Verbraucherinsolvenzverfahren gesehen wird. Die hierfür erforderlichen Informationen werden dem Ratsuchenden mitgeteilt und auf die Möglichkeiten bzw. Wege zur Beantragung hingewiesen: Verbraucherinsolvenzberatung des Diakonischen Werkes oder Unterstützung durch eine/n Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt. Für die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes kann beim Amtsgericht unter bestimmten Voraussetzungen Beratungshilfe beantragt werden.

Als sehr positiv empfinden die Ratsuchenden der Schuldnerberatung die Vermittlung in die Verbraucherinsolvenzberatung des Diakonischen Werkes, sofern diese gewünscht und Beratungskapazität vorhanden ist. In aller Regel besteht schon ein Vertrauensverhältnis zu den Beraterinnen und Beratern und die Zusammenarbeit wird sehr geschätzt.

Dort, wo eine Vermittlung in die eigene Verbraucherinsolvenzberatung nicht gewünscht bzw. aufgrund einer zu langen Wartezeit nicht zumutbar ist, erfolgt eine Weitervermittlung über das Amtsgericht an die bereits erwähnten Juristinnen und Juristen.

3. Zuständigkeitsbereich

Das Angebot der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Oberhausen kann kostenfrei von Oberhausener Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen werden, welche überschuldet sind bzw. bei denen die Gefahr einer Überschuldung besteht.

Beachtet werden muss lediglich eine Regelung für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II: Diese Ratsuchenden benötigen eine Zuweisung

seitens des Jobcenters Oberhausen. Die Zuweisung erfolgt jedoch nur dann, wenn die bestehende Verschuldungssituation die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit verhindert und somit ein Vermittlungshemmnis darstellt.

Der freie Zugang von Selbstmeldern aus diesem Personenkreis ist in akuten Krisensituationen nun auch möglich. Dazu bedarf es jedoch seitens der Beratungsstelle eines „Initiativvorschlags“ nach §16a SGB II, der an das Jobcenter Oberhausen geschickt wird.

4. Aufgaben

Neben der Anamnese der Verschuldung steht die Regulierung der bestehenden Verbindlichkeiten im Vordergrund. Vorrangig sind aus dem vorhandenen Einkommen die Ausgaben für Miete, Strom, Lebenshaltung usw. zu leisten und sofern Rückstände bei Miete und Strom bestehen, diese auszugleichen. Sollte(n) Geldstrafe(n) zu zahlen sein, werden auch diese Verbindlichkeiten vorrangig behandelt, um mögliche Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden.

Anschließend ist die weitergehende Verschuldung bei sämtlichen weiteren Gläubigern (z.B. Banken, Versicherungen, Telefondienstleistern, usw.) zu regulieren. Grundsätzlich ist eine Entschuldung immer nur unter Beachtung der finanziellen Ressourcen und der Mitwirkung des Ratsuchenden möglich.

In der Regel ist dieser Entschuldungsprozess ein langwieriger Vorgang und verläuft nicht immer störungsfrei. Beispielsweise können Einkommensschwankungen, steigende Wohn- und Energiekosten und familiäre Veränderungen (Scheidung, Geburten, Krankheit) Auswirkungen auf den Entschuldungsplan haben.

Des Weiteren soll durch die Beratung langfristig verhindert werden, dass die Ratsuchenden wieder in die alten „Fehler“ verfallen und neue Verbindlichkeiten entstehen. Das „Auskommen mit dem Einkommen“ soll erlernt werden, um so die Lebenssituation zu verbessern.

5. Personalausstattung

- 2 Diplom-Sozialpädagoginnen (Teilzeit)
- 1 Diplom-Sozialwissenschaftler (Teilzeit)
- 1 Diplom-Volkswirt (geringfügig beschäftigt)
- 1 Verwaltungsmitarbeiterin (Teilzeit)

6. Bilanz 2020 und Ausblick 2021

Themen 2020

Wartezeit

Die durchschnittlichen Wartezeiten für ein persönliches Beratungsgespräch haben sich im Jahr 2020 wegen der pandemiebedingten Einschränkungen vorübergehend von ca. 2-4 Wochen auf ca. 3-6 Wochen verlängert. Dies ist im Gegensatz zu vielen anderen Beratungsstellen in Deutschland dennoch eine

recht kurze Frist und kommt den Interessen bzw. dem Beratungsbedarf der Ratsuchenden entgegen. Eine telefonische Erstberatung ist aber bereits nach Eingang des ausgefüllten Beratungsbogens, innerhalb von 1-2 Tagen nach dem Erstkontakt möglich.

Schuldnerberatung in Zeiten der Pandemie

Die üblicherweise dienstags und donnerstags durchgeführten offenen Sprechstunden (insg. 4 Stunden) können seit dem ersten „Corona-Lockdown“ im März 2020 nicht mehr angeboten werden, um das erforderliche Abstandsgebot einhalten zu können, Begegnungen zwischen den Klienten zu vermeiden, sowie die Konzentration von Aerosolen möglichst gering zu halten. Unter Einhaltung der jeweils aktuellen Corona-Schutzverordnung und des Hygiene-Konzeptes des Diakonischen Werkes, fanden persönliche Kontakte zwischen Klienten*innen und den zuständigen Beratungskräften zeitversetzt statt. Als Alternative zu den ausgesetzten Sprechstunden, wurden sowohl die kurzfristige telefonische Beratung, als auch die Online-Beratung ausgeweitet, um den Wünschen und Bedürfnissen der Ratsuchenden bestmöglich zu entsprechen. Diese Möglichkeiten wurden von den meisten Klient*innen überwiegend zur Klärung kurzfristiger Problemstellungen sehr gut angenommen.

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Zum 1. Juli 2010 wurde das Instrument des Pfändungsschutzkontos eingeführt. Die Situation der Schuldner, die von einer Kontenpfändung betroffen sind, wurde dadurch deutlich verbessert, weil auf diesem Wege das Existenzminimum vor einer Pfändung geschützt wird. Ferner können verschiedene Sozialleistungen (Pflegegeld, einmalige Sozialleistungen usw.) geschützt werden. In 2020 wurden 239 Pfändungsschutzkontobescheinigungen durch die Beraterinnen und Berater ausgestellt. In 2019 waren es noch 134 Bescheinigungen. Damit ist die Anzahl um ca. 78 % gestiegen. An diesem starken Anstieg ist zu erkennen, dass im ersten „Corona-Jahr“ offenbar viel mehr Verbraucher*innen mit einer Pfändung des eigenen Girokontos konfrontiert waren, als es in den vergangenen Jahren der Fall war, da sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen konnten. In diesem Zusammenhang stieg auch recht deutlich die Anzahl von Kurzberatungen, in denen der Pfändungsschutz im Vordergrund stand und (noch) nicht die Schuldenregulierung. Die Ausstellung einer P-Konto-Bescheinigung ist für die Klient*innen, wie auch die Beratung, kostenfrei.

Die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen bzw. Bedingungen zur Erstellung einer Pfändungsschutzkontobescheinigung ist bei Ämtern, Banken und sozialen Institutionen nach unseren Erkenntnissen immer noch recht lückenhaft. Dies führt in der Folge dazu, dass die Betroffenen häufig mehrere erfolglose Versuche unternehmen müssen, ehe eine korrekte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende, Bescheinigung ausgestellt wird. Ratsuchende, die um ihre Existenzsicherung fürchten, empfinden dies oft als große Belastung.

E-Commerce und Prävention

Als problematisch wird von den Beratungskräften seit Jahren die Ausweitung von Verschuldungsmöglichkeiten eingeschätzt, insbesondere durch Kaufverträge über das Internet. Durch die Möglichkeit der Zahlung in Raten, per Kreditkarte oder auf Rechnung wird der Konsum und damit einhergehend häufig auch die Verschuldung erleichtert oder sogar „gefördert“. Für diese Form des Konsums über das Internet scheinen besonders junge Erwachsene anfällig zu sein. Obwohl eine überdurchschnittliche Präsenz dieser Gruppe unter den Ratsuchenden nicht zu verzeichnen ist, so ergibt sich dieser Eindruck häufig nach der Sichtung der Gläubigerunterlagen. Die für 2020 geplante Durchführung von Präventionsveranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene bei verschiedenen Einrichtungen und Institutionen, musste pandemiebedingt ausgesetzt werden.

Ausblick 2021

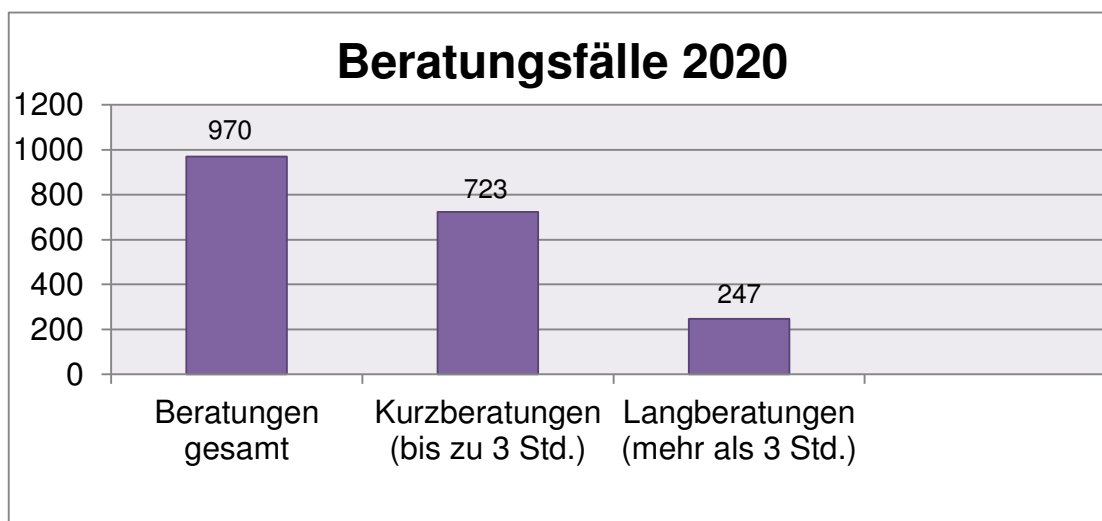
Die Ziele der Schuldnerberatungsstelle für 2021 entsprechen den Zielen der Vorjahre: qualifizierte und effiziente Beratung entsprechend der Fallkonstellation, (sofern es die Pandemie zulässt) Wiederaufnahme der gut angenommenen Sprechstunden dienstags und donnerstags, sowie Umsetzung von Maßnahmen zur Verschuldungsprävention und Akquise von entsprechenden Kooperationspartnern.

Die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Oberhausen, sowie den Regionalzentren der Stadt Oberhausen wird in bewährter Art und Weise fortgeführt. Eventuell auftretende Fragestellungen oder Problematiken werden dank der vertrauensvollen gemeinsamen Arbeit kurzfristig für beide Seiten zufriedenstellend geklärt.

7. Daten und Fakten zu den Fallzahlen 2020

(mit ergänzenden Angaben aus 2018 und 2019)

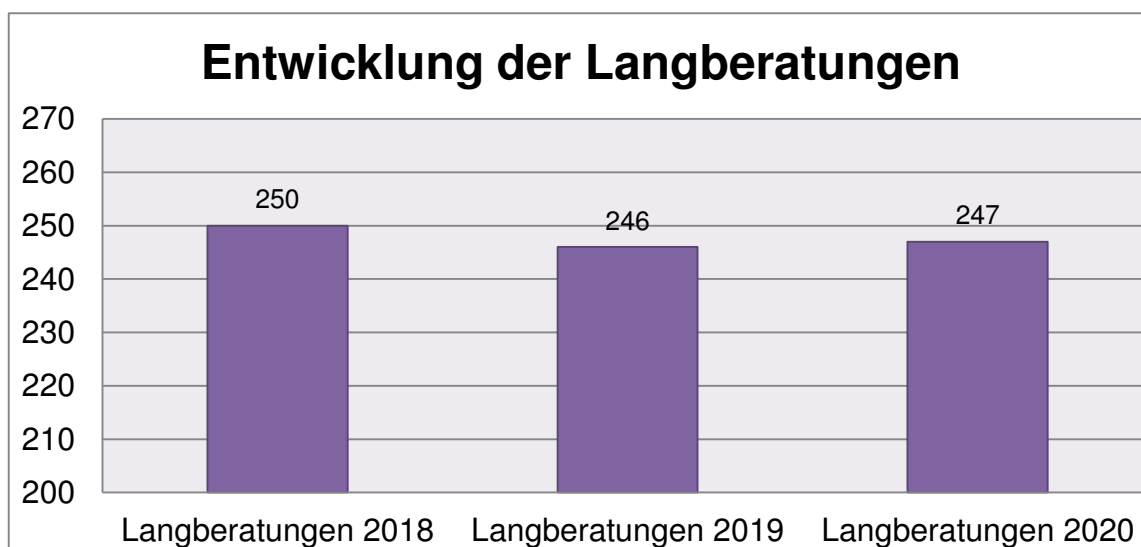
Zahlen bezüglich aller beratenen Personen in	2018	2019	2020
• Gesamtzahl der beratenen Personen	815	884	970
• Kurzberatungen (bis zu 3 Std.)	565	638	723
• Langberatungen (mehr als 3 Std.)	250	246	247



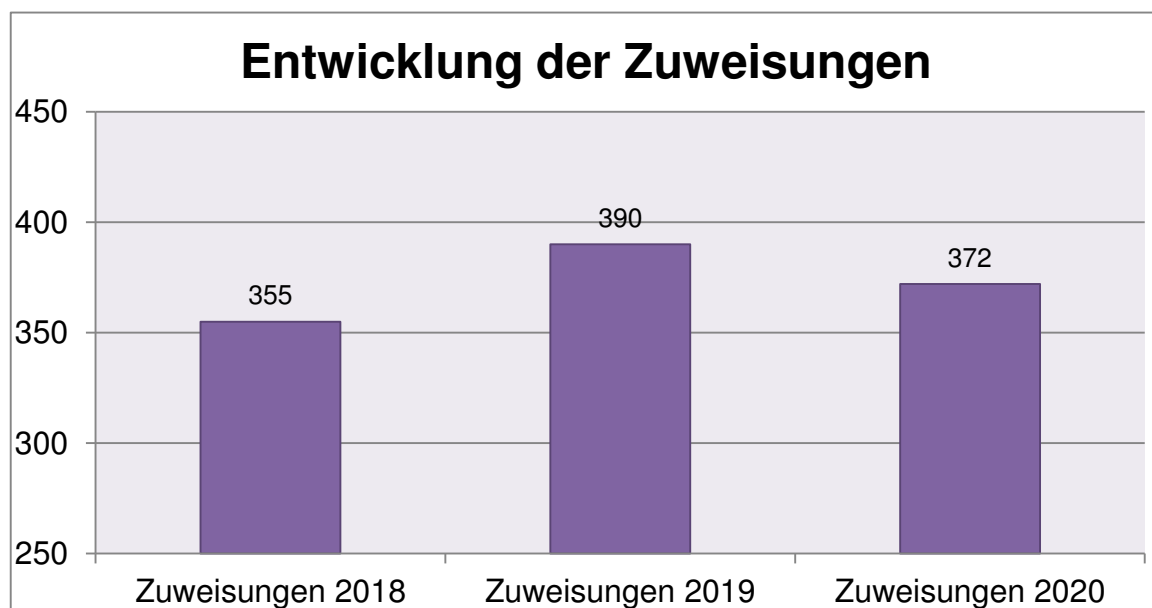
Geschlechterspezifische Aufteilung der Beratungsfälle 2020

	Frauen	Männer
• Kurzberatungen	334	389
• Langberatung	101	146
• Zuweisungen	180	192

Die Zuweisungen sind in den Kurz- und Langberatungen inkludiert.
 Von insgesamt 970 beratenen Personen waren 435 Frauen (44,8 %) und 535 Männer (55,2 %).



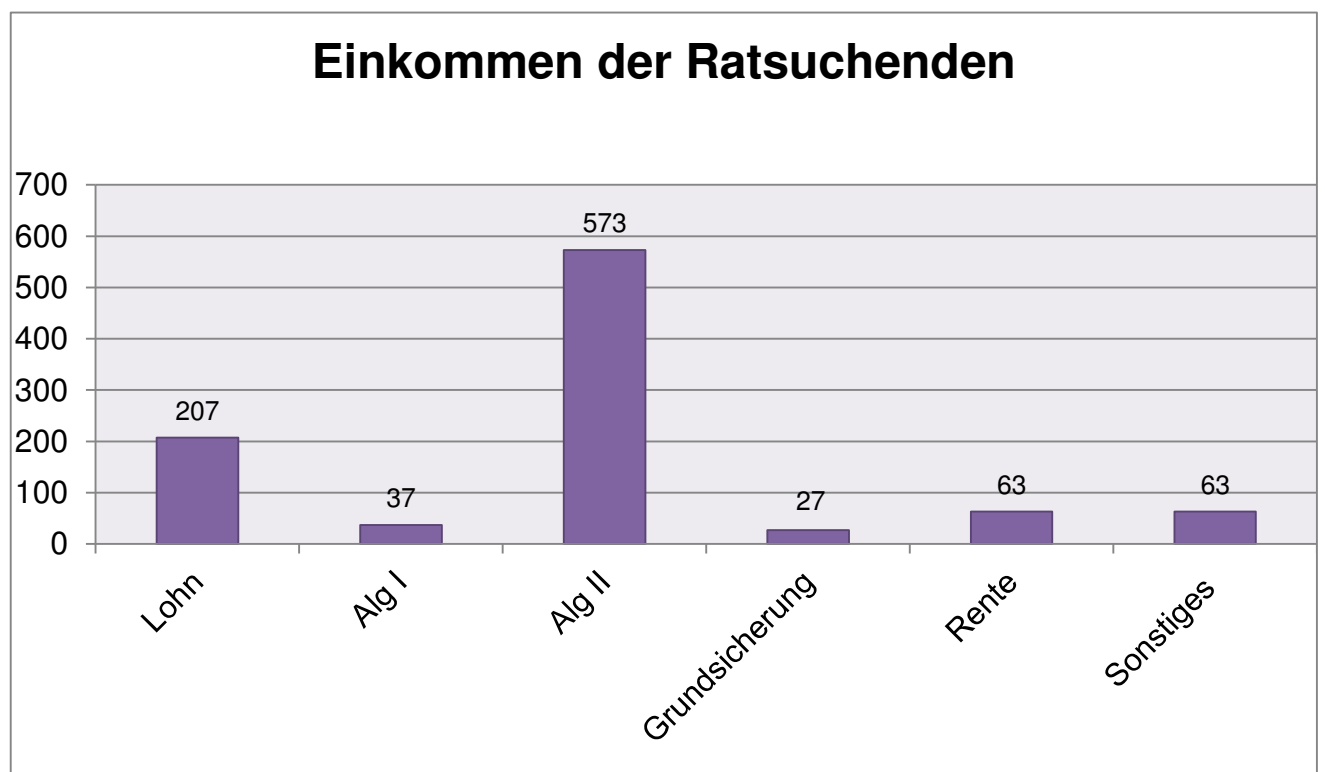
Die Anzahl der Langberatungen ist in den letzten Jahren beinahe unverändert geblieben.



Bei der Anzahl der Zuweisungen ist im Vergleich zu den Vorjahren keine signifikante Veränderung feststellbar.

* Einkommen	2018	2019	2020
• Lohn	183	177	207
• Alg I	17	24	37
• Alg II	486	559	573
• Grundsicherung	25	22	27
• Rente	49	44	63
• Sonstiges	55	58	63

Die Anzahl der Zuweisungen und die Zahl der beratenen Personen mit Alg II-Bezug im jeweiligen Jahr sind nicht identisch, da Beratungen nicht immer innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden können. Übernahmen aus den Vorjahren oder kurzfristige Beratungen über den Jahreswechsel erklären diese Differenz.



Einkommen der Ratsuchenden aufgeteilt nach Geschlechtern

	Frauen	Männer
• Lohn	80	127
• Alg I	14	23
• Alg II	276	297
• Grundsicherung	9	18
• Rente	26	37
• Sonstiges	30	33

★ Familiäre Situation ¹

	Frauen	Männer
• Verheiratet	91	129
davon getrennt lebend	25	28
• ledig, geschieden oder verwitwet	234	300
• allein erziehend	74	8
• Personen mit Kindern im Haushalt	153	97
mit einem Kind	75	35
mit zwei Kindern	45	32
mit drei Kindern	24	18
mit vier Kindern	6	6
mit fünf und mehr Kindern	3	6
• Personen ohne Kinder im Haushalt	172	332
• Personen mit Unterhaltspflichten für Kinder die nicht im eigenen Haushalt leben		
- Unterhaltspflicht für ein Kind	7	41
- Unterhaltspflicht für zwei Kinder	4	19
- Unterhaltspflicht für drei Kinder	5	4
- Unterhaltspflicht für vier Kinder und mehr	1	7

Die erfassten Daten zeigen u.a., dass beratene Frauen deutlich häufiger alleinerziehend sind als Männer. Auch die Anzahl der Kinder ist in Haushalten der beratenen Frauen im Schnitt höher. Hingegen ist die Anzahl der Personen ohne Kinder im Haushalt bei den Männern deutlich höher.

★ Beratungsbilanz 2020

(mit ergänzenden Angaben aus 2018 und 2019)

Bei den Kurzberatungen:	2018	2019	2020
• Abschlüsse	164	190	210
davon ALG II-Empfänger	28	31	37
• Abbrüche	164	214	187
davon ALG II-Empfänger	164	214	185

¹ Angabe bei 216 Fällen ist nicht möglich, da Beratungstermine im SGB II-Bereich in 2020 nicht wahrgenommen wurden bzw. Termine in 2021 noch ausstehen.

• Vermittlungen	93	67	98
davon ALG II-Empfänger	51	38	60
• Übernahme ins Folgejahr	144	167	228
davon ALG II-Empfänger	106	126	149

Bei den Langberatungen:	2018	2019	2020
• Abschlüsse	38	36	27
davon ALG II-Empfänger	6	17	13
• Abbrüche	19	20	8
davon ALG II-Empfänger	19	20	8
• Vermittlungen	50	38	59
davon ALG II-Empfänger	31	23	35
• Übernahme ins Folgejahr	143	152	153
davon ALG II-Empfänger	81	90	86

*** Aufteilung der Ratsuchenden nach Geschlechtern und Verschuldungshöhe**

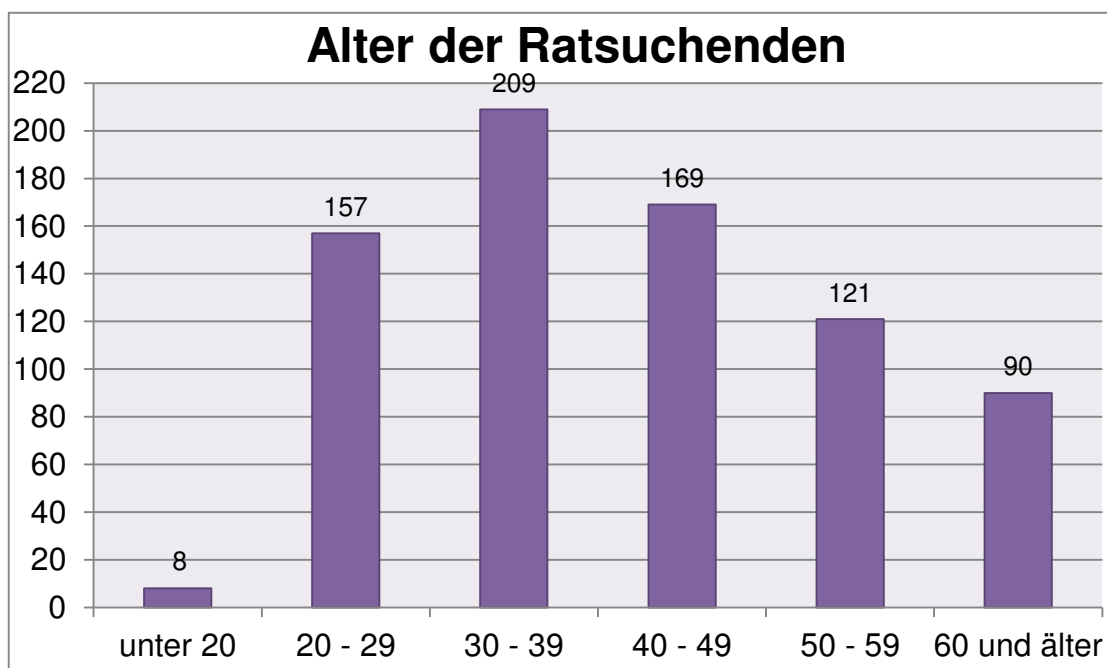
• Höhe der (erfassten) Gesamtverschuldung	ca. 10.727.234,- €
• Durchschnittliche Verschuldung	ca. 19.682,- €
• Durchschnittliche Verschuldung bei Frauen	ca. 16.317,- €
• Durchschnittliche Verschuldung bei Männern	ca. 22.292,- €
• Gläubigerzahl	ca. 4.391
• Durchschnittliche Gläubigerzahl	ca. 8

Die höhere durchschnittliche Verschuldung der Männer ist zum Teil auf ein im Schnitt höheres Einkommen als bei Frauen zurückzuführen und die Tatsache, dass Männer häufiger Hauptverdiener sind.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die durchschnittliche Verschuldung bei Frauen und Männern um ca. 978,- € gestiegen. Dass die Höhe der erfassten Gesamtverschuldung und die Gläubigerzahl dagegen geringer als im Vorjahr ausfällt, ist auf den Verzicht der Auswertung unbelegter Angaben und/oder grober Schätzungen der Klient*innen bzgl. deren Verschuldung zurückzuführen. Die Angaben beziehen sich daher auf eine kleinere Anzahl von Personen.

Von der Gesamtverschuldung entfallen ca. 3.883.571,- € auf 238 Frauen (bei ca. 2.070 Gläubigern) und ca. 6.843.663,- € auf 307 Männer (bei ca. 2321 Gläubigern).

* Alter der Ratsuchenden	2018	2019	2020
• unter 20 Jahre	6	7	8
• 20 – 29 Jahre	164	170	157
• 30 – 39 Jahre	160	181	209
• 40 – 49 Jahre	146	137	169
• 50 – 59 Jahre	103	117	121
• 60 Jahre und älter	84	77	90

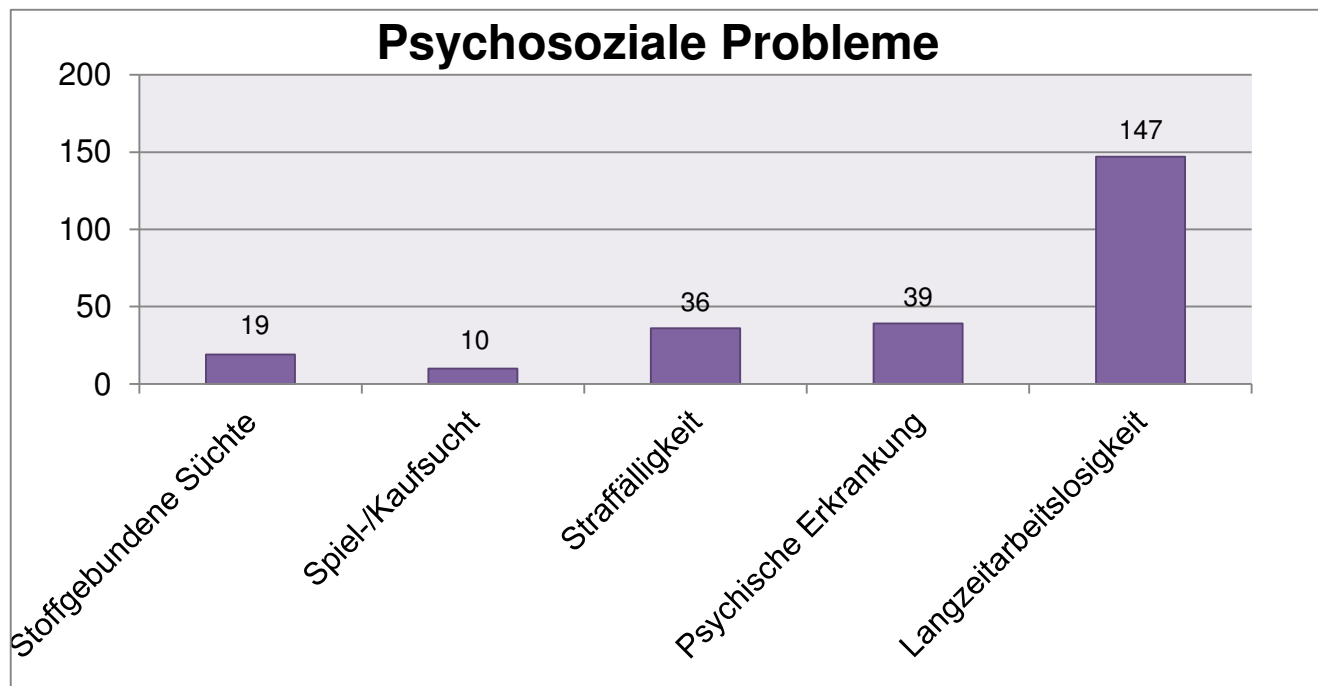


*** Wohnorte der Ratsuchenden nach Sozialräumen**

• Sozialraum 71	Oberhausen Mitte/Styrum	216 Personen
• Sozialraum 72	Oberhausen Ost	165 Personen
• Sozialraum 73	Alstaden/Lirich	193 Personen
• Sozialraum 74	Sterkrade-Mitte	184 Personen
• Sozialraum 75	Sterkrade-Nord	54 Personen
• Sozialraum 76	Osterfeld	158 Personen

* Psychosoziale Probleme ²

• Stoffgebundene Süchte	19
• Spiel-/Kaufsucht	10
• Straffälligkeit	36
• Psychische Erkrankung	39
• Langzeitarbeitslosigkeit	147



² Psychosoziale Probleme: Erhebung erfolgt nach Angaben der Betroffenen bzw. ärztlicher Atteste oder durch Hinweise von Kooperationspartnern aus dem psychosozialen Bereich.